

N^o. 21.

Ständische Schrift,

das allerhöchste Decret die Verwandlung der sächsisch-bayerischen Eisenbahnactienschuld in eine dreiprocentige Staatsschuld betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Sw. Königliche Majestät haben mittelst Decrets vom 19. Januar dieses Jahres der Ständeversammlung den Gesetzentwurf vorlegen lassen, welcher sich auf Grund des Vertrags vom 1. April 1847 zwischen der Königlichen Regierung und den Vertretern der damaligen sächsisch-bayerischen Eisenbahncompagnie abgeschlossen und zwar nach Punct 4. desselben hinsichtlich der stipulirten Verwandlung der sächsisch-bayerischen Eisenbahnactienschuld von

Vier Millionen Fünfmal Hundert Tausend Thaler
in einen gleichen Betrag einer dreiprocentigen Staatsschuld erforderlich macht.

Nach verfassungsmäßiger Berathung in beiden Kammern haben wir uns mit dem vorgelegten Gesetzentwurf allenthalben einverstanden zu erklären und nur im Betreff der darin enthaltenen § 3., welche einen ausdrücklichen Vorbehalt zu etwaiger künftiger Verstärkung des Tilgungsfonds ausspricht, die Voraussetzung ehrerbietigst zu erkennen zu geben, daß die Stände wegen jener vorbehaltenen hierauf bezüglichen Maaßregeln rechtzeitig gehört werden.

Wir ertheilen somit hierdurch unsere Zustimmung zur Erlassung dieses Gesetzes und auch gleichzeitig dazu:

daß der ständische Ausschuß zur Verwaltung der Staatsschulden beauftragt und ermächtigt werde, die ihm durch jenes Gesetz angewiesene Mitwirkung auszuführen,

wobei wir uns verstaten, die schon im Jahre 1851 dem Landtagsausschuß zur Verwaltung der Staatsschulden ertheilte Ermächtigung zu wiederholen: